



öffentliche Sitzungsvorlage

Planungs- und Bauausschuss am 11.06.2024

Amt: 61 Stadtplanungsamt
Verantwortlich: Florian Eggert
Vorlagennummer: 2024/61/457

TOP 1

**Bebauungsplan „Südlich Bischof-Haneberg-Straße“
im Bereich südlich der Bischof-Haneberg-Straße angrenzend an
die Wohnbebauung Öschstraße und westlich der Flurstücke 93 und
94 (Gemarkung Sankt Mang);
Beschluss zur Weiterführung im ergänzenden Verfahren nach
§ 215a BauGB in Verbindung mit § 214 BauGB und zur erneuten
öffentlichen Auslegung
A) Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
B) Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

In der Sitzung zum Planungs- und Bauausschusses wurde am 14.03.2024 der Entwurf des Bebauungsplans „Südlich Bischof-Haneberg-Straße“ begutachtet und am 21.03.2024 durch den Stadtrat beschlossen.

Der hier vorliegende Bebauungsplan wurde zunächst im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Baugesetzbuch) aufgestellt, am 29.06.2023 als Satzung beschlossen und durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kempten am 07.07.2023 rechtskräftig.

In Folge eines Urteils vom Bundesverfassungsgericht am 18.07.2023 wurde entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen, da dies gegen geltendes Recht der Europäischen Union verstößt. Als Folge sind alle Bebauungspläne, die innerhalb einer Jahresfrist ab Urteilsverkündung abgeschlossen wurden und keine Umweltprüfung enthalten, unwirksam.

Deshalb wurde der durch die Gesetzesänderung unwirksame Bebauungsplan nun in einem ergänzenden Verfahren nach § 215a BauGB weitergeführt.

Hierzu wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB der Begründung hinzugefügt. Im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (§ 1a BauGB) werden die Umweltauswirkungen der Planung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen

ausgeglichen. Nach § 215a BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen von § 214 BauGB wurde eine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Das Bauleitplanverfahren verfolgt die Zielsetzung, Wohnraum am Ortsrand von Lenzfried zu schaffen. Die wesentlichen städtebaulichen Ziele des Bebauungsplans sind neben der Schaffung von Wohnraum sowie der Sicherung der Erschließung die Festsetzung einer Ortsrandeingrünung.

A) Ergebnis der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Ergebnis der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte im Zeitraum zwischen dem 15.04.2024 bis einschließlich dem 17.05.2024.

Im Beteiligungszeitraum ist eine abwägungsrelevante Stellungnahme eingegangen.

Stellungnahme vom 06.04.2024

„Die Anna-Straubin-Straße hat sich im Bereich des Wendekreises zu einer beliebten Spielfläche für die Kinder des gesamten Wohngebietes, als auch der Öschstrasse entwickelt, da dieser Bereich bislang wenig von Autos frequentiert wird. Wenn die Straße nun durchgehend ist, wird das nicht mehr so sein. Wir plädieren dafür die Strasse im Übergang zwischen bestehendem Wohngebiet und Neubaugebiet einbahnig zu machen, mit einem versenkbaren Poller, welcher nur von Müllabfuhr und Strassendienst abgesenkt werden kann. Somit gibt es kein Argument mehr für den Durchgangsverkehr. Diese Maßnahme ist in vielen Städten schon gängig.“

BERICHT:

Die Ausführung der Anna-Straubin-Straße mit einer einbahnigen Verkehrsführung und „versenkbaren Pollern“ würde eine aufwendige Planung und Ausführung nach sich ziehen. Dies ist für das zu erwartende, geringe Verkehrsaufkommen nicht gerechtfertigt. Außerdem ist nicht davon auszugehen, dass der Durchgangs- und Abkürzungsverkehr merklich zunimmt. Im Bebauungsplan ist die Erschließungsstraße als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, um ein schnelles Durchfahren zu verbieten. Da die Anna-Straubin-Straße folglich auf der gesamten Länge als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt ist, stellt die Erweiterung der Straße keine attraktive Abkürzung zwischen Lenzfrieder Straße und Bischof-Hanberg-Straße dar. Eine gesteigerte Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern kann folglich ausgeschlossen werden.

Fazit:

Die Stellungnahme zur Ausgestaltung der Erschließungsstraße wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

2. Ergebnis der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstige Träger

öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Am 21.03.2024 wurde der Entwurf des BP „Südlich Bischof-Haneberg-Straße“ im Bereich südlich der Bischof-Haneberg-Straße, angrenzend an die Wohnbebauung Öschstraße und westlich der Flurstücke 93 und 94 (Gemarkung St. Mang) im Stadtrat vorgestellt und gebilligt.

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 15.04.2024 im Zeitraum bis zum 17.05.2024. Insgesamt wurden 31 Behörden, Dienststellen und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

Im Beteiligungszeitraum sind 15 Stellungnahmen eingegangen. Es liegt keine abwägungsrelevante Stellungnahme vor.

2.1 Nicht abwägungsrelevante Hinweise

Die nicht-abwägungsrelevanten Hinweise von der Unteren Denkmalschutzbehörde zu Bodeneingriffen (Einholung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis) wurden nach fachlicher Betrachtung in die Bebauungsplansatzung unter Hinweise eingearbeitet. Die Hinweise der Träger öffentlicher Belange zur Belangen während der Bauphase bzw. Bauausführung wurden dem Vorhabenträger mit Bitte zur Berücksichtigung weitergeleitet.

Fazit:

Die abgegebenen Stellungnahmen erfordern keine Änderung von Planzeichnung oder Satzung. Es ist keine weitere öffentliche Auslegung und förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange notwendig. Somit kann der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Südlich Bischof-Haneberg-Straße“ erfolgen.

Satzungsbeschluss:

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vorgeschlagenen Abwägung der Stellungnahmen und Einwände wird zugestimmt. Der Bebauungsplan "Südlich Bischof-Haneberg-Straße" im Bereich südlich der Bischof-Haneberg-Straße, angrenzend an die Wohnbebauung Öschstraße und westlich der Flurstücke 93 und 94 (Gemarkung St. Mang) wird gemäß Plan des Stadtplanungsamtes vom 11.06.2024 mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung und Anlagen werden der Satzung beigelegt.

Anlagen:

- Gesamtdokument „Südlich Bischof-Haneberg-Straße“ in der Fassung vom 11.06.2024:
 - Planzeichnung
 - Textliche Festsetzungen
 - Begründung
 - Umweltbericht
 - Energiekonzept
 - Geotechnischer Bericht

- Hydraulische Berechnungen
- Präsentation